



## Entsorgung von Tierkörpern (Kadaver) und Tierkörperteilen

(Stand: Juli 2010)

Die Entsorgung des genannten Materials erfolgt grundsätzlich entsprechend „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ vom 03. Oktober 2002.

Ergänzt wird das EU-Recht durch nationales Recht:

- Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004  
und
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27. Juli 2006

Weitere Festlegungen zur Ausführung der Vorschriften trifft die Landesgesetzgebung:

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (SächsAGTierNebG) vom 9. Dezember 2004.

Nach VO (EG) 1174/2002 werden tierische Nebenprodukte nach ihrer Gefährlichkeit hinsichtlich Verbreitung von Tierseuchen in 3 Kategorien eingeteilt. Danach gehören tote Tiere entweder in Kategorie 1 oder Kategorie 2 und sind in zugelassenen Betrieben zu entsorgen (Sachsen: Tierkörperbeseitigungsanstalt in Lenz, Landkreis Meißen).

Schlachtkörperteile (Schlachtabfälle) werden in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. So ist hinsichtlich BSE spezifiziertes Risikomaterial Material der Kategorie 1 und zwingend durch eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.

Beseitigungspflichtig ist gemäß SächsAGTierNebG der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Er ist Mitglied im Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen, der die Tierkörperbeseitigungsanlage in Lenz, Landkreis Meißen, betreibt.

Wenn zu beseitigendes Material der Kategorie 1 oder 2 angefallen ist, hat der Besitzer das den Beseitigungspflichtigen unverzüglich zu melden (§ 7 (1) TierNebG).

Im konkreten Fall ist die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Lenz anzufordern.

**Tel.: 03 52 49/735-0 / Fax: 03 52 49/735-25**

Fremde oder herrenlose Körper von Vieh, Wild, Hunden oder Katzen sind

1. wenn sie auf einem Grundstück anfallen, vom Grundstückseigentümer,
2. wenn sie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen anfallen, vom Straßenbaulastträger,
3. wenn sie in Gewässern anfallen, von dem zur Unterhaltung Verpflichteten

unverzüglich zu melden (§ 7 (3) TierNebG).

Bei der Abholung durch Spezialfahrzeuge der TKBA hat der Besitzer dabei unentgeltlich Unterstützung zu geben, insbesondere bei der Heranschaffung aus besonders verkehrungünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße (§ 8 (3) TierNebG).

Seitens des Beseitigungspflichtigen besteht eine Abholungspflicht (§ 8 TierNebG), die durch Spezialfahrzeuge der TKBA erfüllt wird.

Bis zur Abholung hat der Besitzer das zu entsorgende Material geschützt vor Witterungseinflüssen aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem in Berührung kommen können (§ 10 TierNebG).

Für die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen kann die Beseitigungspflichtige Kosten erheben (§ 11 TierNebG).

Das geschieht im Freistaat Sachsen mit der „Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen über die Benutzung und über Gebühren“ in der aktuellen Fassung.

Nach § 6 dieser Satzung ist der Gebührenschuldner wie folgt definiert:

Absatz 1: „Gebührensuldner ist der Eigentümer der tierischen Nebenprodukte, hilfsweise der Besitzer oder derjenige, der die Benutzung von Einrichtungen oder Verwaltungshandlungen des Zweckverbandes veranlasst hat.“

Absatz 2: „Ist ein Gebührenschuldner nach Absatz 1 nicht feststellbar, schuldet der nach § 7 Absatz 3 des TierNebG zur Meldung Verpflichtete die Gebühr.“

Da von toten Tieren und auch von Tierkörperteilen potentielle Gefahren hinsichtlich der Verbreitung von Seuchen und der Umweltbelastung mit tierischen Abbauprodukten aus organischer Materie bestehen, ist die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden entsprechend Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Neufassung vom 13.08.1999 /SächsGVBl. S. 466) §§ 1 und 64 Absatz 1 Nr. 4 gegeben, falls kein Meldepflichtiger nach § 7 Absatz 3 TierNebG zu ermitteln ist.

Die Rechnungslegung der Tierkörperbeseitigungsanstalt erfolgt dann zunächst an die Kommune (§ 6 Absatz 1 Gebührenordnung). Diese hat danach Gelegenheit, den Besitzer zu ermitteln und die anfallenden Kosten an diesen weiterzugeben.